

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



43. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 15.06.2017

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 19.06.2017	198
Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes	199
Bekanntmachung der Organisation der Waldbrandabwehr im Landkreis Lüneburg	199

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 3 - 2016 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 171 „Altenbrücker Damm/Lüner Damm“	205
Gemeinde Adendorf	Entschädigungssatzung der Gemeinde Adendorf	207
Samtgemeinde Bardowick	Bekanntmachung Ortsplanung St. Dionys: Bebauungsplan St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift	210
	Satzung der Gemeinde Barum über die Außerkraftsetzung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift	210
	Bekanntmachung Ortsplanung St. Dionys: Aufhebung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des bisher zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift	212
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2017 ...	213
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2017	214
	Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2017	215

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 19.06.2017, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 06.03.2017
5. Bau einer multifunktionalen Sport- und Veranstaltungshalle „Arena Lüneburger Land“
6. Ernennung eines Kreisbrandmeisters und zweier stellvertretender Kreisbrandmeister gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG)
7. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Niedersächsischen Obergericht
Erneute Übersendung eines Wahlvorschlages an das Niedersächsische Obergericht wegen eines Fehlers bei der Zusammensetzung des Wahlausschusses
8. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
9. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
10. Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
11. Besetzung der Ausschüsse des Kreistages
(im Stand der Aktualisierung vom 02.05.2017)
12. Benennung von Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises Lüneburg in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten
13. Delegation von personalrechtlichen Befugnissen;
Fortschreibung des Beschlusses über die Delegation von personalrechtlichen Befugnissen vom Kreistag auf den Kreisausschuss und die Landrätin/den Landrat sowie vom Kreisausschuss auf die Landrätin/den Landrat
14. RROP - Wahl des Verfahrens
15. Kommunaler Strukturentwicklungsfonds - Aktualisierung der Richtlinie
17. Antrag der CDU-Fraktion und Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion vom 02.12.16 (Eingang: 05.12.16);
Antrag auf Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung
(im Stand der 1. Aktualisierung vom 9.2.2017)
18. Antrag der AfD-Fraktion (Eingang: 28.03.2017);
Trinkwasserentnahme durch Coca Cola
(im Stand der 1. Aktualisierung vom 06.04.2017)
19. Antrag der AfD-Fraktion (Eingang: 28.03.2017);
Neues Schulgebäude für das Gymnasium Oedeme
20. Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 15.05.2017 (Eingang 15.05.2017); Aufnahme des Amtes Neuhaus in den Tarifbereich des HVV
21. Antrag der AFD-Kreistagsfraktion vom 15.05.2017 (Eingang 15.05.2017); ver.di- Flyer zur Überwachung von AfD Mitgliedern in der öffentlichen Verwaltung, in Firmen und Unternehmen
22. Antrag der Bündnis 90/ Die Grünen Fraktion vom 31.05.2017 (Eingang 01.06.2017); Teilhabe aller Menschen an Kulturangeboten im Landkreis Lüneburg
23. Antrag von Martin Gödecke (Fraktion Die Unabhängigen) gem. § 7 Geschäftsordnung, zur Kreistagssitzung am 19.06.17 vom 06.06.2017 (Eingang 06.06.2017);
Ausweitung der Rückschnittmaßnahmen im Elbdeich-Vorland extrem auszuweiten, um das Abflussverhaltens der Elbe bei Hochwasser zu verbessern.
24. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
25. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 25.1. Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Kreistagssitzung am 19.06.2017 zur Hansecard/Sozialcard vom 29.05.2017 (Eingang 29.05.2017)
- 25.2. Anfrage von Martin Gödecke gem. Geschäftsordnung § 17 Nr. 2 (Fraktion Die Unabhängigen) vom 02.06.2017 (Eingang 02.06.2017); zu den Rückschnittmaßnahmen an der Elbe.
- 25.3. Anfrage gem. Geschäftsordnung § 17 Nr. 2. von Martin Gödecke (Fraktion die Unabhängigen) vom 02.06.2017 (Eingang 02.06.2017) zur Fallabwicklung des Rechnungsprüfungsamtes
- 25.4. Anfrage der FDP/Die Unabhängigen Gruppe vom 30.05.2017 (Eingang 02.06.2017); Befristete Arbeits- und Honorarverträge

- 25.5. Anfrage der FDP/DIE Unabhängigen vom 30.05.2017 (Eingang 02.06.2017) zur Inklusion in Schulen
26. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
27. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Nahrstedt“

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes

Die Satzung des Neuhauser Deich -und Unterhaltungsverbandes in der Fassung vom 26.11.2003, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 27.04.2017 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S.1578), wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Niedersächsischen Justizgesetzes (§ 80).
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolf-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.
- (3) Ein Rechtsbehelf gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Bei den Beiträgen handelt es sich um öffentliche Abgaben. Es finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Vollstreckung Anwendung.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Neuhaus, den 11.05.2017

Der Verbandsvorsteher
gez.
Wilhelm Siefert

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzungsänderung des Neuhauser Deich - und Unterhaltungsverbandes

Lüneburg, den 07.06.2017
Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Flügger

Bekanntmachung der Organisation der Waldbrandabwehr im Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 18 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der derzeit geltenden Fassung gebe ich die Bestellung, den Sitz und die örtliche Zuständigkeit des

Kreiswaldbrandbeauftragten, der Waldbrandbeauftragten und deren Vertreter bekannt:

Stand : 06/2017

Lüneburg, 09.06.2017
Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Im Auftrag
Bartscht

Rfö. Medingen (wird vertreten durch Bezfö Reinstorf Süd)	FI Eike Müller Am Neetzekanal 12 21379 Rullstorf Telefon: 04136-2153412 Mobil: 0151-26425841 Mail: bezf.reinstorf-sued@lwk-niedersachsen.de	FA Matthias Nabitz Buchenweg 5 21379 Rullstorf Telefon: 04136 - 8088 Mobil: 0151-26425840 Mail: bezf.reinstorf-nord@lwk-niedersachsen.de
Rfö. Bobenwald	FOI Thorben Wulf Ehlbecker Weg 32 21385 Rehlingen Telefon: 04132-9399678 Mobil: 0178-6804057 Mail: Thorben.Wulf@lwk-niedersachsen.de	Karsten Lührs Lüneburger Str. 34 29574 Ebstorf Telefon: 05822-2487 Mobil: 0170-8527821 Mail: Karsten.Luehrs@nfa-Oerrel.niedersachsen.de
Rfö. Bleckede	FA Hubertus Bendi Bleckeder Moor 26 21354 Bleckede Telefon: 05852-2395 Mobil: 0170-6317564 Mail: hubertus.bendi@nfa-goehrde.niedersachsen.de	FOI Cord Schütte Am Heidberg 24 21354 Barskamp Telefon: 05854-967144 Mobil: 0151-26425835 Mail: bezf.bleckede@lwk-niedersachsen.de
Rfö. Röthen (wird vertreten durch Bezfö. Dahlenburg)	FI i. A. Cathrin Meyer Himberger Str. 4 21368 Boitze Vindorf Telefon: 05851 9444 269 Mobil: 0151-26425836 Mail: bezf.dahlenburg@lwk-niedersachsen.de	FOI Cord Schütte Am Heidberg 24 21354 Barskamp Telefon: 05854-967144 Mobil: 0151-26425835 Mail: bezf.bleckede@lwk-niedersachsen.de
Rfö. Bostelwiebeck	FA Martin Hohensee Im Dorfe 5 21368 Dahlem Telefon: 05851-602048 Mobil: 0171-8627973 Mail: martin.hohensee@nfa-oerrel.niedersachsen.de	FI i. A. Cathrin Meyer Himberger Str. 4 21368 Boitze Vindorf Telefon: 05851 9444 269 Mobil: 0151-26425836 Mail: bezf.dahlenburg@lwk-niedersachsen.de FI Eike Müller Am Neetzekanal 12 21379 Rullstorf Telefon: 04136-2153412 Mobil: 0151-26425841 Mail: bezf.reinstorf-sued@lwk-niedersachsen.de
Rfö. Busschewald	FAR Burkhard von List Schlangenberg 3 a 21365 Adendorf Telefon: 04131-244643 Mobil: 0171-9738617 Mail: Burkhard.vonList@nfa-sellhorn.niedersachsen.de	FA Oliver Christmann Am Forsthaus 3 21397 Barendorf Telefon: 04137-348 Mobil: 0170-6317572 Mail: oliver.christmann@nfa-sellhorn.niedersachsen.de
Rfö. Grünenjäger	FA Torsten Buchholz Grünenjäger 19273 Stapel Telefon: 038841-21725 Mobil: 0170-6317560 Mail: torsten.buchholz@nfa-goehrde.niedersachsen.de	FI i. A. Michael Rohling Telefon: 038844 973987 Mobil: 0151 2642 5838 Schilfweg 10 19258 Blücher Mail: bezf.amt-neuhaus@lwk-niedersachsen.de

Rfö. Wulfsode	FA Uwe Cebulla Osterberg 7 29565 Wriedel Telefon: 05829-987926 Mobil: 0170-8527810 Mail: uwe.cebulla@ nfa-oerrel.niedersachsen.de	FA Rainer Mühlhausen Finkenberg 27 21385 Rehlingen Telefon: 04132-7387 Mobil: 0178-6804075 Mail: bezf.rehlingen@ lwk-niedersachsen.de
Bezfo. Bleckede	FOI Cord Schütte Am Heidberg 24 21354 Barskamp Telefon: 05854-967144 Mobil: 0151-26425835 Mail: bezf.bleckede@ lwk-niedersachsen.de	FI i. A. Cathrin Meyer Himberger Str. 4 21368 Boitze Vindorf Telefon: 05851 9444 269 Mobil: 0151-26425836 Mail: bezf.dahlenburg@ lwk-niedersachsen.de FA Hubertus Bendi Bleckeder Moor 26 21354 Bleckede Telefon: 05852-2395 Mobil: 0170-6317564 Mail: hubertus.bendi@ nfa-goehrde.niedersachsen.de
Bezfo. Dahlenburg	FI i. A. Cathrin Meyer Himberger Str. 4 21368 Boitze Vindorf Telefon: 05851 9444 269 Mobil: 0151-26425836 Mail: bezf.dahlenburg@ lwk-niedersachsen.de	FOI Cord Schütte Am Heidberg 24 21354 Barskamp Telefon: 05854-967144 Mobil: 0151-26425835 Mail: bezf.bleckede@ lwk-niedersachsen.de
Bezfo. Embsen	FOI Thorben Wulf Ehlbecker Weg 32 21385 Rehlingen Telefon: 04132-9399678 Mobil: 0178-6804057 Mail: Thorben.Wulf@lwk-niedersachsen.de	FA Rainer Mühlhausen Finkenberg 27 21385 Rehlingen Telefon: 04132-7387 Mobil: 0178-6804075 Mail: bezf.rehlingen@ lwk-niedersachsen.de
Bezfo. Kirchgellersen Inklusive Privatwald von C.Reemtsma bei Westergellersen	Flin i.A.Dominique Müller-Rudolph Am Butterberg 27 21385 Oldendorf/Luhe Mobil: 0151-26425839 Mail: bezf.kirchgellersen@ lwk-niedersachsen.de	FOI Thorben Wulf Ehlbecker Weg 32 21385 Rehlingen Telefon: 04132-9399678 Mobil: 0178-6804057 Mail: Thorben.Wulf@ lwk-niedersachsen.de
Bezfo. Rehlingen	FA Rainer Mühlhausen Finkenberg 27 21385 Rehlingen Telefon: 04132-7387 Mobil: 0178-6804075 Mail: bezf.rehlingen@ lwk-niedersachsen.de	FOI Thorben Wulf Ehlbecker Weg 32 21385 Rehlingen Telefon: 04132-9399678 Mobil: 0178-6804057 Mail: Thorben.Wulf@lwk-niedersachsen.de
Bezfo. Reinstorf-Nord	FA Matthias Nabitz Buchenweg 5 21379 Rullstorf Telefon: 04136 - 8088 Mobil: 0151-26425840 Mail: bezf.reinstorf-nord@ lwk-niedersachsen.de	FI Eike Müller Am Neetzekanal 12 21379 Rullstorf Telefon: 04136-2153412 Mobil: 0151-26425841 Mail: bezf.reinstorf-sued@ lwk-niedersachsen.de

Bezö. Reinstorf-Süd	FI Eike Müller Am Neetzekanal 12 21379 Rullstorf Telefon: 04136-2153412 Mobil: 0151-26425841 Mail: bezf.reinstorf-sued@ lwk-niedersachsen.de	FA Matthias Nabitz Buchenweg 5 21379 Rullstorf Telefon: 04136 - 8088 Mobil: 0151-26425840 Mail: bezf.reinstorf-nord@ lwk-niedersachsen.de
Bezö. Salzhausen-Nord	FA Andreas Euhus Toppenstedter Kirchweg 1 21376 Salzhausen Telefon: 04172-344 Mobil: 0170-9216996 Mail: bezf.salzhausen-nord@ lwk-niedersachsen.de	FA Peter Mencke Toppenstedter Kirchweg 1 21376 Salzhausen Telefon: 04172-344 Mobil: 0170-9217000 Mail: bezf.salzhausen-nord@ lwk-niedersachsen.de
Bezö. Salzhausen-Süd	FA Andreas Euhus Toppenstedter Kirchweg 1 21376 Salzhausen Telefon: 04172-344 Mobil: 0170-9216996 Mail: bezf.salzhausen-nord@ lwk-niedersachsen.de	FA Peter Mencke Toppenstedter Kirchweg 1 21376 Salzhausen Telefon: 04172-344 Mobil: 0170-9217000 Mail: bezf.salzhausen-nord@ lwk-niedersachsen.de
Bezö. Amt Neuhaus	FI i. A. Michael Rohling Telefon: 038844 973987 Mobil: 0151 2642 5838 Schilfweg 10 19258 Blücher Mail: bezf.amt-neuhaus@ lwk-niedersachsen.de	FA Torsten Buchholz Grünenjäger 19273 Stapel Telefon: 038841-21725 Mobil: 0170-6317560 Mail: torsten.buchholz@ nfa-goehorde.niedersachsen.de
Stadtforstamt Lüneburg	FA Arno Meier Hasenwinkel 10 21406 Melbeck Telefon: 04134-900853 Mobil: 0175-4861422 Mail: arno.meier@ stadt.lueneburg.de	FAR Michael Stall Düvelsbrooker Weg 1 21335 Lüneburg Telefon: 04131-44687 Mobil: 0160-99289971 Mail: michael.stall@ stadt.lueneburg.de Flín i.A.Dominique Müller-Rudolph Am Butterberg 27 21385 Oldendorf/Luhe Mobil: 0151-26425839 Mail: bezf.kirchgellersen@ lwk-niedersachsen.de
Klosterrevierförsterei Garls- torfer Wald	FAR Jürgen Purschwitz Greibenhoop 2 21376 Gödenstorf Telefon: 04175-800081 Mobil: 0171-6758682 Mail: Juergen.Purschwitz@ klosterforsten.de	FA Andreas Euhus Toppenstedter Kirchweg 1 21376 Salzhausen Telefon: 04172-344 Mobil: 0170-9216996 Mail: bezf.salzhausen-sued@ lwk-niedersachsen.de

<p>Försterei Egestorf (FBG Egestorf-Hanstedt)</p>	<p>TB Florian Tumbrink Am Brink 1 21274 Undeloh Telefon: 04189-8189488 Mobil: 0171-4751668 Mail: Tumbrink@fwv-nordheide.de</p>	<p>FOI Arne Holst Am Brink 1 21274 Undeloh Telefon: 04189-8183291 Mobil: 0151-12705959 Mail: Holst@fwv-nordheide.de</p> <p>FA Andreas Euhus Toppenstedter Kirchweg 1 21376 Salzhausen Telefon: 04172-344 Mobil: 0170-9216996 Mail: bezf.salzhausen-sued@ lwk-niedersachsen.de</p>
<p>Großprivatwald Dr. Rantzau</p>	<p>TB Kai-Sören Knothe Forsthaus Oedendorf Am Waldrand 19 22929 Kasseburg Mobil: 0151-59011618 Mail: Soeren.knothe@rantzau.de</p>	<p>Flín i.A.Dominique Müller-Rudolph Am Butterberg 27 21385 Oldendorf/Luhe Mobil: 0151-26425839 Mail: bezf.kirchgellersen@ lwk-niedersachsen.de</p>
<p>Großprivatwald Junkernhof</p>	<p>TB Christian Stadtländer Junkernhof 1 21401 Thomasburg Telefon: 05859-238 Mobil: 0172-9723410 Mail: junkernhof@gmx.de</p>	<p>FOI Cord Schütte Am Heidberg 24 21354 Barskamp Telefon: 05854-967144 Mobil: 0151-26425835 Mail: bezf.bleckede@ lwk-niedersachsen.de</p> <p>FI Eike Müller Am Neetzekanal 12 21379 Rullstorf Telefon: 04136-2153412 Mobil: 0151-26425841 Mail: bezf.reinstorf-sued@ lwk-niedersachsen.de</p>
<p>Ölhof Bleckede BIMA</p>	<p>FA Hubertus Bendi Bleckeder Moor 26 21354 Bleckede Telefon: 05852-2395 Mobil: 0170-6317564 Mail: hubertus.bendi@ nfa-goehrde.niedersachsen.de</p>	<p>FOI Cord Schütte Am Heidberg 24 21354 Barskamp Telefon: 05854-967144 Mobil: 0151-26425835 Mail: bezf.bleckede@ lwk-niedersachsen.de</p> <p>FA Wolf-Achim Fürst König-Georg-Allee 6 29473 Göhrde Telefon: 05855-9787-22 Mobil: 0171-5630637 Mail: Wolf-Achim.Fuerst@ nfa-goehrde.niedersachsen.de</p>
<p>Forstrevier Uhlenbusch Truppenübungsplatz Munster Nord BIMA</p>	<p>FA Jörg Krawinkel Große Horststraße 14 29328 Faßberg Telefon: 05055-941380 Mobil: 0170-7928044 Mail: joerg.krawinkel@ Bundesimmobilien.de</p>	<p>TB Dr. Christian Kleinschmit Brehloer Str. 44 29633 Munster Telefon: 05192-982519 Mobil: 0170-7928025 Mail: christian.kleinschmit@ Bundesimmobilien.de</p>

Forstrevier Schlichternheide Truppenübungsplatz Wendisch Evern BIMA	FA Waldemar Lisson Dethlinger Weg 16 a 29649 Wietendorf Telefon: 05196-9639018 Mobil: 0174-9752763 Mail: Waldemar.Lisson@ Bundesimmobilien.de	FA Jörg Krawinkel Große Horststraße 14 29328 Faßberg Telefon: 05055-941380 Mobil: 0170-7928044 Mail: joerg.krawinkel@ Bundesimmobilien.de
Polizeidirektion Lüneburg	PI Julian Reinsberg Polizeidirektion Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg Telefon: 04131-8306 - 1811 Mail: Julian.Reinsberg@ polizei.niedersachsen.de	

Die Revierförsterei Falkenhof ist aufgelöst und der Bereich wird der Revierförsterei Grünenjäger zugeordnet.

Eine Karte der Gefahrenbezirke (Revier- und Bezirksförstereien, Klosterforstämter, sonstige Forstämter) ist im Geoportal des Landkreises Lüneburg hinterlegt und einsehbar.

Die Änderungen treten am 01.07.2017 in Kraft.

Lüneburg, den 09.06.2017
Landkreis Lüneburg

Im Auftrag
gez. Unterschrift
Stefan Bartscht

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 3 - 2016 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 171 „Altenbrücker Damm/Lüner Damm“

Satzung der Hansestadt Lüneburg

über die Veränderungssperre Nr. 3 – 2016 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 171 „Altenbrücker Damm/Lüner Damm“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 18.08.2016 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 16.08.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 „Altenbrücker Damm/Lüner Damm“ beschlossen hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Die von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücke sind in einer Tabelle aufgelistet.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 23.08.2016
Der Oberbürgermeister
Gez. Mädge

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, Zimmer 26 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

auf Folgendes hingewiesen:

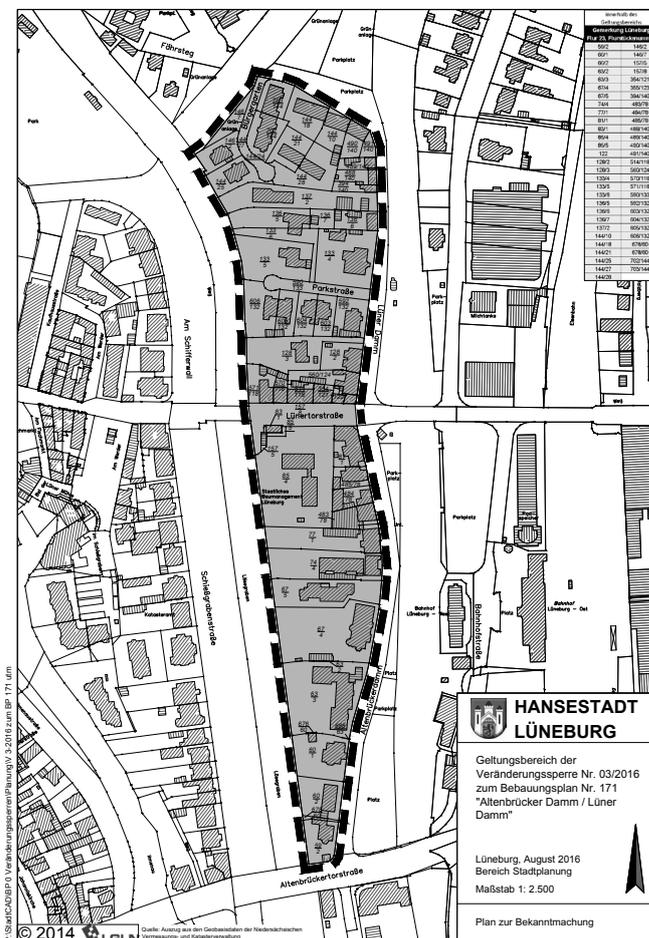
1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 - nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, 09.06.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Entschädigungssatzung der Gemeinde Adendorf

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 18.05.2017 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder	1
§ 2 Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder	2
§ 3 Besondere Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger	2
§ 4 Aufwendungen für eine Erwachsenen- und Kinderbetreuung	3
§ 5 Verdienstausschlag, Nachteilausgleich	3
§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes	3
§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit	4
§ 8 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung	5
§ 9 Kosten für das Ratsportal	5
§ 10 Inkrafttreten	6

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 60,00 €
 - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung sowie von der Verwaltung eingeladene Sitzung ein Sitzungsgeld von 22,00 €
- (2) Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt ist.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder nach § 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.
- (5) Die Pauschale zu Abs. 1 Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Rat für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs.1 Buchstabe b).
- (2) Angehörigen der Gemeindeverwaltung, die auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
- (3) Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs.1 entsprechend für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die auf Grund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden und die/der Vorsitzende des Rates für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für den/die 1. stellv. Bürgermeister/in 50,00 €
 - b) für den/die 2. stellv. Bürgermeister/in 50,00 €
 - c) für den/die 3. stellv. Bürgermeister/in 50,00 €
 - d) für die/den Fraktionsvorsitzenden 40,00 € zuzüglich 5,00 € pro Fraktionsmitglied
 - e) für die/den Gruppenvorsitzenden 20,00 €
Benennt die Gruppe zwei Gruppenvorsitzende, erhalten diese jeweils 10,00 €.
 - f) Die/der Vorsitzende des Rates erhält für jede von ihr/ihm geleitete Sitzung des Rates das Doppelte des unter § 1 Buchstabe b) genannten Sitzungsgeldes.
 - g) Die/der Vorsitzende eines Fachausschusses erhält für jede von ihr/ihm geleitete Fachausschusssitzung das 1 ½fache des unter § 1 Buchstabe b) genannten Sitzungsgeldes.
- (3) Im Falle der Verhinderung eines stellv. Bürgermeisters/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.
- (4) Für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 4 Aufwendungen für eine Erwachsenen- und Kinderbetreuung

Auf Antrag werden neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 die nachgewiesenen Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung zur Teilnahme an Sitzungen erstattet. Als betreuungsbedürftig gelten hier Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie darüber hinaus Kinder/Jugendliche und Erwachsene auf Grund besonderer Erkrankung oder Behinderung unabhängig von einem Verwandtschaftsgrad. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.

Die Erstattung wird auf den Höchstbetrag von 10,00 €/Sitzungsstunde begrenzt.

Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 - 3 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages gewährt.
- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt zwei oder mehr Personen gehören, von denen mindestens ein Kind unter 12 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (3) Die Erstattung zu Abs. 1 und 2 wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 €/Stunde und 8 Stunden täglich begrenzt.
- (4) Wird Verdienstausschlag nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 € pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht der häuslichen Gemeinschaft angehören.
- (5) § 1 Abs. 4 gilt auch insoweit entsprechend.

§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs.1 erhalten auch die stellv. Bürgermeister/innen und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Rates oder des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeisters/in, über die dem Verwaltungsausschuss unverzüglich zu berichten ist.
- (4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

- (1) Die folgenden in der Gemeinde Adendorf tätigen Ehrenbeamten/innen und die ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	179,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	70,00 €
c) Ortsbrandmeister	90,00 €
d) stellv. Ortsbrandmeister	45,00 €
e) Gerätewart (Grundbetrag)	30,00 €
Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug	7,00 €
f) stellv. Gerätewart (pro Ortswehr max. 2 Vertreter)	25,00 €
g) Gemeindejugendwart	30,00 €
h) stellv. Gemeindejugendwart	15,00 €
i) Jugendfeuerwehrwart (Ortswehr)	45,00 €
j) stellv. Jugendfeuerwehrwart (Ortswehr)	20,00 €
k) Kinderwart (Floriangruppe)	20,00 €
l) stellv. Kinderwart	10,00 €
m) Umweltschutzbeauftragte/r	215,00 €
n) Gleichstellungsbeauftragte	179,00 €
o) Archivar/in	179,00 €
p) Kulturbeauftragte/r	215,00 €
q) Behindertenbeauftragte/r	179,00 €
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gem. Abs.1 entfällt mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen. Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für die/ den/Vertretene/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs.1 an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Die Dauer des Erholungsurlaubes bleibt bei der Berechnung der Zeiten außer Betracht.
- (3) Funktionsträger/innen bzw. stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

- (4) Für von dem/von der Bürgermeister/in vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen eine nichtvoraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem BRKG (Reisekostenstufe B) gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- (5) Durch die Leistungen nach Abs.1 und 4 gelten für den in Abs.1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen - bis auf einen evtl. Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten - als abgegolten.
- (6) Im Übrigen erhalten die nicht in Abs.1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen für ihre Tätigkeit:
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten) höchstens 13,50 €/Tag
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu acht Stunden 15,00 €/Stunde
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem BRKG (Reisekostenstufe B) gewährt. Buchstabe b) bleibt unberührt.
- (7) Abweichend von § 6 Abs. 5 kann für die in § 6 Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen in Fällen außergewöhnlicher Belastung und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, ein sich ergebender nachweisbarer Verdienstaufschlag erstattet werden. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 €/Stunde und maximal acht Stunden begrenzt.
- (8) Die Vorschriften des § 1 Abs. 4 finden für die Leistungen nach Abs. 6 und 7 entsprechende Anwendung.

§ 8 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der von der Gemeinde Adendorf gezahlten Entschädigungen gemäß dieser Satzung ist Sache des/der Empfängers/in.

§ 9 Kosten für das Ratsportal

- (1) Jedes Ratsmitglied, welches am Ratsportal teilnimmt, erhält auf Antrag eine Entschädigung wahlweise nach Absatz 2 oder Absatz 3.
- (2) Das Ratsmitglied erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 €. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsportals in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeltung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten), abgegolten. Für die Dauer der Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.400,00 € gewährt.
- (3) Das Ratsmitglied erhält zu Beginn der Ratsperiode eine Einmalzahlung für die Unterstützung zur Anschaffung eines Endgerätes in Höhe von bis zu 840,00 € sowie eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Für die Dauer der Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.400,00 € gewährt.
- (4) Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages sind und dort einen Zuschuss zur Nutzung des Ratsportals erhalten haben, wird kein Zuschuss nach den Absätzen 2 und 3 gewährt, sondern ein Ausgleich in Höhe der Differenz der Entschädigung des Landkreises und des Entschädigungsbetrages nach Absatz 2 Satz 3.
- (5) Die in den Absätzen 2 und 3 genannte laufende Pauschale wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Rat für jeden Monat in voller Höhe gezahlt, indem das Ratsmitglied das Ratsportal nutzt.
- (6) Ratsmitglieder, die erst im Laufe der Ratsperiode als Ersatzpersonen ihre Ratsarbeit aufnehmen, erhalten auf Antrag eine anteilige Entschädigung in Höhe der verbleibenden Dauer der Ratsperiode.
- (7) Bei Beendigung des Mandats oder der Beendigung der Teilnahme am Ratsportal ist die gewährte Entschädigung anteilig zurückzuzahlen, sofern diese die Summe aus 25,00 € multipliziert mit der Anzahl der Monate, die das Ratsmitglied in der aktuellen Ratsperiode im Rat tätig war, übersteigt. Macht das Ratsmitglied geltend, dass eine Rückzahlung eine besondere Härte darstellt, entscheidet der Verwaltungsausschuss über diesen Einzelfall durch Beschluss.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Entschädigungssatzung vom 27.02.2017 außer Kraft.

Adendorf, den 02.06.2017

Maack
Bürgermeister

Bekanntmachung Ortsplanung St. Dionys: Bebauungsplan St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß bzw. entsprechend § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 26.04.2017 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 14.04.2016 für den Bebauungsplan St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß bzw. entsprechend § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dieses Bauleitplanverfahren wird nun eingestellt aufgrund der inzwischen erfolgten vollständigen Erledigung der damaligen Planungsziele der Gemeinde.

Der räumliche Geltungsbereich des bisher geplanten Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan im M. 1 : 5.000 durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Er liegt südlich des Frankenweges und östlich des Gotenweges und reicht nach Süden hin bis an die Karl-der-Große-Straße (Kreisstraße 12 (K 12)) heran.

Die Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Barum, den 07.06.2017

gez. Rödenbeck

Bürgermeister

ausgehängt am: 07.06.2017

Übersichtsplan (genordet, M. ca. 1 : 5.000)



Satzung der Gemeinde Barum über die Außerkraftsetzung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. § 93 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 26.04.2017 die Aufhebung der am 15.12.2016 beschlossenen Veränderungssperre, in Kraft getreten am 19.01.2017, als Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Am 14.04.2016 hat der Rat der Gemeinde Barum die Aufstellung des Bebauungsplans St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Dieses Bauleitplanverfahren wird nun eingestellt aufgrund der inzwischen erfolgten vollständigen Erledigung der damaligen Planungsziele der Gemeinde.

Die zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossenen Veränderungssperre wird entsprechend außer Kraft gesetzt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des bisher geplanten Bebauungsplans St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Barum überein.

§ 3 Inkrafttreten

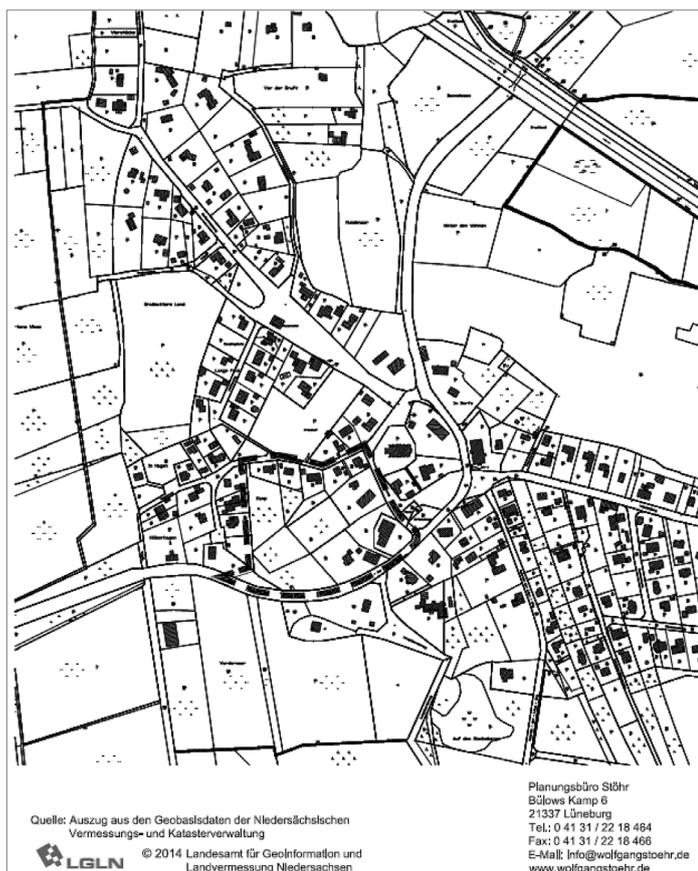
Die Außerkraftsetzung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft.

Barum, den 07.06.2017
Gemeinde Barum

gez.. Rödenbeck
- Bürgermeister -

Übersicht des räumlichen Geltungsbereichs der außer Kraft gesetzten Veränderungssperre

für den gemäß Ratsbeschluss der Gemeinde Barum vom 14.04.2016 bisher geplanten Bebauungsplan St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2014 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen

Planungsbüro Stöhr
Bülows Kamp 6
21337 Lüneburg
Tel.: 0 41 31 / 22 18 464
Fax: 0 41 31 / 22 18 468
E-Mail: info@wolfgangstoehr.de
www.wolfgangstoehr.de

Bekanntmachung Ortsplanung St. Dionys: Aufhebung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des bisher zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 26.04.2017 gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 93 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Aufhebung der am 15.12.2016 für den räumlichen Geltungsbereich des sich bisher in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ beschlossenen Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Das vorgenannte Bauleitplanverfahren wird nun eingestellt aufgrund der inzwischen erfolgten vollständigen Erledigung der damaligen Planungsziele der Gemeinde.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des bisher zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift. Er ist im beige-fügten Übersichtsplan mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 und 4 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung über die Aufhebung bzw. Außerkraftsetzung der Veränderungssperre kann von jedermann bei der Gemeinde Barum, Am See 13, 21357 Barum, während der allgemeinen Sprechzeiten sowie nach gesonderter Vereinbarung eingesehen werden.

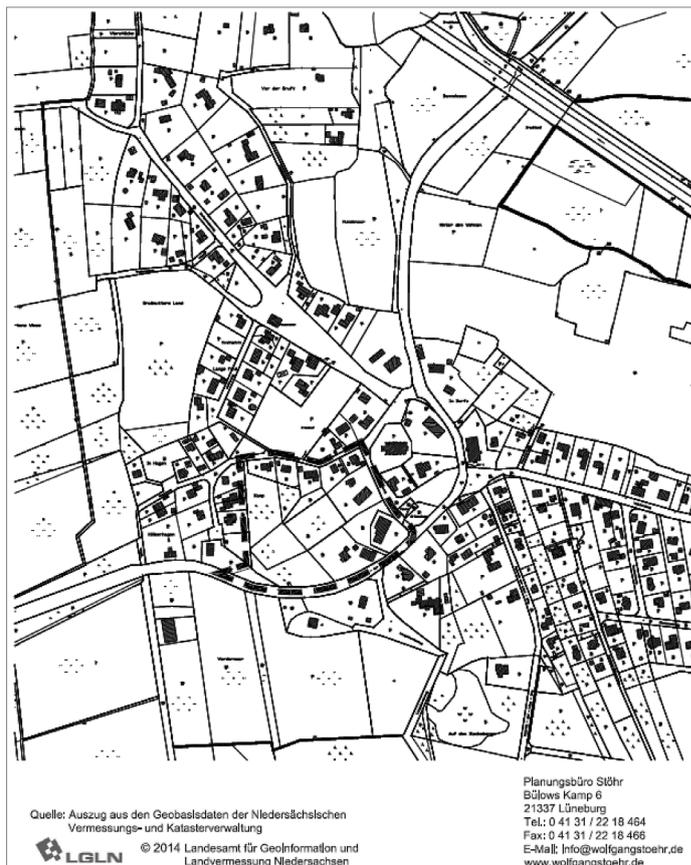
Die Aufhebung bzw. Außerkraftsetzung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Barum, den 07.06.2017

gez. Rödenbeck
Bürgermeister

ausgehängt am: 07. JUNI 2017

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre / Übersichtsplan (genordet, M. ca. 1 : 5.000)



Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in der Sitzung am 12.01.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.021.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.049.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	900.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	865.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	1.467.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	1.467.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000,00 €

festgesetzt

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Reinstorf, am 12.01.2017

Andree Schlikis
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 07. Juni 2017 unter dem Az. 34.41-15.12.10 / 83 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.06.2017 bis 26.06.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reinstorf, 13.06.2017

gez. Schlikis
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Echem in der Sitzung am 04.05.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	610.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	620.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	568.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	547.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	17.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	135.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 94.700,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500 € nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Echem, 4. Mai 2017
(Schmitter)

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.06. bis 23.06.2017 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Echem, 09.06.2017
Schmitter, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 24.04.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.051.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.452.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.932.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.223.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	286.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	55.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 620.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 25.000 €.

Scharnebeck, 24. April 2017

Führinger
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.06. bis 23.06.2017 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scharnebeck, 31.05.2017

Führinger, Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen